

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 25.01.2023
Dezernat II	Amt FB 02	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0021/23**

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	07.02.2023	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.02.2023	öffentlich
Stadtrat	16.03.2023	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2023 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2023

Mit Schreiben vom 18. Januar 2023 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2023 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 69.187.100 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 96.042.400 EUR wird genehmigt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 174.998.000 EUR eingegangen werden.*

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

**Zu 1.**

Es wurde vom LVwA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2023 ein Defizit von 4,5 Mio. EUR ausweist, was dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 S.1 KVG LSA widerspricht. Jedoch konnte die LH MD im Vergleich zur Mittelfristplanung des Vorjahres für 2023 mit einem Minus von 20,1 Mio. EUR das Defizit des geplanten Jahresergebnisses deutlich verringern. Darüber hinaus ist es der LH MD in den vergangenen Jahren stets gelungen, dass tatsächliche Jahresergebnis im Vergleich zur Planung deutlich zu verbessern. Die erzielten Jahresüberschüsse flossen in die Ergebnisrücklage. Demnach ist für das Planjahr 2023 ein Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA feststellbar. Der Ausgleich ist anzunehmen, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA ausgeglichen. Jedoch verweist das LVwA darauf, dass für die Jahre 2024 – 2026 zu erwartenden Steigerungen u. a. bei den Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen und bilanziellen Abschreibungen unzureichend abgebildet sind und damit die mittelfristige Ergebnisplanung mit

erheblichen Risiken behaftet ist. Das LVwA erwartet daher seitens der LH MD eine intensive Beobachtung und Analyse der Entwicklungen mit entsprechenden Steuerungsmaßnahmen. Gemäß § 8 Abs. 3 S.1 KomHVO i. V. m § 98 Abs. 3 KVG LSA gilt die mittelfristige Finanzplanung als ausgeglichen, wenn die Einzahlungen mindestens die Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die LH MD, da in der mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2024 und 2026 jeweils übersteigt. Nach der vorliegenden Planung fehlen der LH MD für den Zeitraum 2023 bis 2026 Deckungsmittel in Höhe von 18,6 Mio. EUR.

Im Jahr 2023 weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss in Höhe von 5 Mio. EUR aus.

Als nachteilig für die künftige Finanzlage erachtet das LVwA weiterhin die geplante Höhe der Kreditaufnahmen für Investitionen, da dies zu weiteren Belastungen des Haushaltes führt.

Das LVwA sieht im Rahmen des eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die LH MD in den zurückliegenden Jahren neben dem Ausgleich des Ergebnisplans auch die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

## **Zu 2.**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Aufgrund der bestehenden finanziellen und damit gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der LH MD ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigungsfähig.

Die Schuldendienstquote der LH MD liegt mit 8,1% in 2023 unter der als Belastungsgrenze angesehenen 10%-Marke und verbleibt auch mittelfristig trotz hoher Nettoneuverschuldung auf diesem Niveau.

Die Genehmigung seitens des LVwA wird erteilt.

## **Zu 3.**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 96.042.400 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, da bei der LH MD in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Die Haushaltssatzung 2023 ist am 03. Februar 2022 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 06. bis 14. Februar 2023 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 411. Somit kann nach Freigabe der Oberbürgermeisterin ab dem 15. Februar 2023 über den Haushalt 2023 verfügt werden.

**Fazit**

Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von einer Beanstandung abgesehen, da die LH MD in den vergangenen Haushaltsjahren die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

**Vor dem Hintergrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes der LH MD für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 4,5 Mio. EUR ist die Haushaltssituation weiterhin sehr angespannt. Die LH MD ist in ihrem Handeln und in der Planung folgender Haushaltsjahre gesetzlich verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt in Rechnung und Planung vorzulegen.**

**Im Rahmen der Haushaltsdurchführung muss nicht nur die Einhaltung der Planvorgaben, sondern auch die Kompensation des Defizits angestrebt werden. Ein wirtschaftliches und sparsames Handeln ist in allen Bereichen weiterhin dringend erforderlich.**

Kroll

**Anlage:**

Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 18. Januar 2023  
(Aktenzeichen 206.4.1-10402-MD-HH2023)